

Verkündet
am 5. Juni 1957
Schorm, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2542 045

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m R e c h t s s t r e i t

der Frau Hanna G. [REDACTED], [REDACTED] Kn. Ave, D. [REDACTED],
C. [REDACTED], USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

den Freistaat B a y e r n,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Fi-
nanzen in München,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf Grund der
mündlichen Verhandlung vom 5. Juni 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Dr. v. Werner, Maass und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des. 10. Zivilsenats (Entschädigungssenats)
des Oberlandesgerichts in München vom 14. März
1957 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und aus-
lagenfrei. Die aussergerichtlichen Kosten des
Revisionsrechtszugs trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1918 in K [REDACTED] in Polen geborene jüdische Klägerin macht Entschädigungsansprüche wegen Freiheitsentziehung in Höhe von 9.300.-- DM mit der Behauptung geltend, sie sei von März 1940 bis April 1945 in Ghetto- und Konzentrationslagerhaft gehalten worden. Die Passivlegitimation des beklagten Landes begründet sie damit, daß sie sich am 1. Januar 1947 im DP-Lager in F [REDACTED] in Bayern aufgehalten habe.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag durch Bescheid vom 9. März 1955 mit der Begründung abgelehnt, es habe sich kein Anhaltspunkt dafür ergeben, daß sich die Klägerin nach ihrer Befreiung aus dem Konzentrationslager Dachau am 27. April 1945 in Bayern aufgehalten habe. Ausweislich des ITS-Zertifikats Nr 123 305 habe sie bereits seit Oktober 1946 ihren Aufenthalt in Österreich gehabt, dort sei sie bis Oktober 1949 geblieben. Die Zuständigkeit und Passivlegitimation des Landes Bayern seien daher nicht gegeben.

Die gegen den ablehnenden Bescheid vom 9. März 1955 erhobene Klage hat die 4. Entschädigungskammer des Landgerichts München I durch Urteil vom 3. Februar 1956 abgewiesen. Auch das Landgericht hat nicht festgestellt erachtet, daß sich die Klägerin am 1. Januar 1947 im DP-Lager Feldafing aufgehalten habe. Durch das Urteil des Berufungsgerichts vom 14. März 1957 ist die Berufung der Klägerin zurückgewiesen worden. Das Berufungsgericht ist der Begründung des Landgerichts beigetreten.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision

- 3 -

verfolgt die Klägerin ihren Haftentschädigungsanspruch mit dem nur schriftlich gestellten Antrag weiter,

das Urteil des 10. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in München vom 14. März 1957 aufzuheben und das beklagte Land zu verurteilen, an sie eine Haftentschädigung in Höhe von 9.300.- DM zu zahlen.

Das beklagte Land beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klägerin hat sich in der Verhandlung am 5. Juni 1957 nicht vertreten lassen. Es war daher auf die einseitige Verhandlung hin zu entscheiden (§ 209 BEG).

II. Die Revision ist nicht begründet.

1.) Die Klägerin rügt, daß das Berufungsgericht zu Unrecht die Passivlegitimation des beklagten Landes verneint habe. Der Auskunft des Magistrats in St. vom 31. August 1955, auf die das Berufungsgericht seine Auffassung in erster Linie gestützt habe, könne eine besondere Bedeutung nicht zukommen. Die Klägerin habe ausdrücklich erklärt, sie sei zwar im DP-Lager St. registriert gewesen, weil sie angenommen habe, von St. aus leichter die Möglichkeit zur Auswanderung zu erhalten,



in Wirklichkeit habe sie sich aber nach der Registrierung in St. sofort wieder nach F. zurückbegeben. Hier habe sie sich insbesondere auch am 1. Januar 1947 aufgehalten. Die Klägerin befinde sich heute in einem Beweisnotstand, den das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung hätte berücksichtigen müssen. Daß das Gericht dies unterlassen habe, stelle einen Rechtsverstoß dar, der auch im Revisionsrechtszug berücksichtigt werden müsse.

Diese Ausführungen können der Revision nicht zum Erfolg verhelfen. Die Klägerin greift in erster Linie die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Hiermit kann sie jedoch im Revisionsrechtszug grundsätzlich nicht gehört werden, denn die Beweiswürdigung liegt auf tatsächlichem Gebiet und ist im Revisionsrechtszug nicht nachprüfbar. Dafür, daß das Berufungsgericht bei der Würdigung der erhobenen Beweise die Erfahrungen des Lebens oder allgemeine Denkgesetze verletzt hätte, ergibt der festgestellte Sachverhalt nichts. Die Revisionsklägerin hat insoweit auch nur darauf verwiesen, daß der Auskunft des Magistrats in St. keine Bedeutung beigemessen werden könne, da sie auf der ITS-Zertifikation beruhe. Diese Rüge greift jedoch ausschliesslich die Würdigung des Berufungsgerichts an. Eine Verletzung allgemeiner Denkgesetze oder Erfahrungssätze, mit der allein die Revision begründet werden könnte, liegt nicht vor. Daß das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung die Vorschrift des § 286 ZPO verletzt hätte, worauf die Revision ebenfalls gestützt werden könnte, hat die Klägerin nicht geltend gemacht.

2.) Soweit die Klägerin vorträgt, das Berufungsgericht habe bei seiner Entscheidung den für sie beste-

henden Beweisnotstand nicht berücksichtigt, rügt sie die Verletzung des § 176 Abs 2 BEG. Aber auch diese Rüge ist unbegründet. Die Beweiserleichterung dieser Vorschrift kommt der Klägerin nur dann zugute, wenn der Beweis für eine Tatsache nicht vollständig erbracht werden kann. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Behauptungen muss daher bestehen, wenn das Berufungsgericht die behauptete Tatsachen zu Gunsten der Klägerin für festgestellt erachten soll. Wenn das Berufungsgericht ausführt, daß angesichts der Auskunft der Stadt St. die Wahrscheinlichkeit gegen einen Aufenthalt der Klägerin im DP-Lager F. am 1. Januar 1947 spreche und daß deshalb ihr auch die Beweiserleichterung des § 176 Abs 2 BEG nicht zugute kommen könne, so lassen diese Darlegungen einen rechtlichen Irrtum über Sinn und Bedeutung der Vorschrift nicht erkennen.

3.) Die im Revisionsrechtszug von der Klägerin mit Schriftsatz vom 2. Mai 1957 nachgereichten eidesstattlichen Versicherungen können nach § 561 ZPO nicht berücksichtigt werden.

Nach alledem war die Revision mit der Kostenfolge
aus § 97 ZPO und § 225 Abs 1 BEG zurückzuweisen.

Schmidt Ascher v. Werner Maass Wilden